

Antrag auf Nutzung der SWN Ladekarte für Ladestationen

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name: _____ Straße, Nr.: _____ E-Mail: _____

Vorname: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

Nutzung des Fahrzeugs:

Privat Gewerblich

Ich bin Stromkunde der SWN, **Meine Kundennummer:** _____

Auswahl der Vertragsdauer:

unbefristet

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektro-Roller Elektro-Auto Plug-in-Hybrid Range-Extend Vehicle

Hersteller: _____ Typ: _____ Baujahr des Fahrzeugs: _____

Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer: _____

Maximale Ladeleistung (kW): AC: _____ DC: _____ Batteriekapazität (kWh): _____

Steckertypen vonseiten der Ladeinfrastruktur: (siehe nächste Seite)

Typ 1-Stecker (IEC 62196-2) Typ 2-Stecker (IEC 62196-2) CHAdeMO (IEC 62196-3)
 Schuko (IEC 60083) Combo (IEC 62196-3)

3. Angaben zum Elektrofahrzeug

3.1 Stromkunden der SWN

Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt zu den auf der Homepage veröffentlichten Preisen. Bei Kündigung des Stromvertrages erlischt die unentgeltliche Nutzungsmöglichkeit und die Ladekarte ist unaufgefordert bei der SWN zurückzugeben.

Darüber hinaus behält die SWN sich grundsätzlich Änderungen der Preise vor.

Antrag auf Nutzung der SWN Ladekarte für Ladestationen

Erklärung des Kunden:

Hiermit bestätigt der Kunde die Richtigkeit der angegebenen Daten und den Erhalt der Ladekarte und Vertragsnummer. Der Kunde teilt der SWN unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit. Eine Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Elektrofahrzeugs liegt dem Antrag bei.

Von der SWN auszufüllen:

Vertragsnummer der Karte: _____ Kartennummer: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Antrag einer Ladekarte (siehe Anhang) gelesen hat und erklärt sich damit einverstanden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Typ 1 – Stecker (IEC 62196-2)



Typ 2 – Stecker (IEC 62196-2)



CHAdeMO (IEC 62196-3)



SchuKo (IEC 60083)



Combo (IEC 62196-3)



§1 Anwendungsbereich

- (1) Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWN zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen kann der Kunde vornehmen in dem er eine Ladekarte erhält, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.
- (2) Die Ladekarte ist Eigentum der SWN und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der SWN unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen und privat-/öffentlichen Ladeinfrastruktur der SWN. Die Ladeinfrastruktur der SWN ist auf <http://www.sw-nuertingen.de/strom/elektromobilitaet> einzusehen.
- (4) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der SWN (Ladekarte, Vertragsnummer) auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden. Details siehe §5 Roaming.

§2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- (4) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der SWN unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer für Strom 07022/406-401). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- (5) Unzulässig ist die Verwendung der Roaming Funktion oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner, wenn mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge dort stattfinden.

§3 Haftung

- (1) Der Antragssteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (2) Die SWN haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise vom Kunden benutzt wird.
- (3) Die Haftung der SWN sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§4 Kosten/Laufzeit

- (1) Die jeweilige Laufzeit und die Kosten sind dem Ladekartenantrag zu entnehmen. Nach dem eventuellen Ablauf der gewählten Option muss zur weiteren Nutzung der Ladeinfrastruktur vom Kunden ein neuer Antrag gestellt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei Verstößen gegen § 5 Abs. 4 dieser AGB gegeben.

§5 Roaming

- (1) Neben den Ladenmöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung andere Zugänge) an den Ladesäulen der SWN erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- (3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter www.ladenetz.de.
- (4) Die SWN behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roamingpartner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

§6 Personenbezogene Daten

- (1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der SWN und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWN derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWN und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.